

Andreas Heiber

Beratungsbesuche, Betreuungsdienste und mehr

PpSG und TSVG – der Praxiskommentar

Andreas Heiber

**Beratungsbesuche,
Betreuungsdienste und mehr
PpSG und TSVG - Der Praxiskommentar**



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Sämtliche Angaben und Darstellungen in diesem Buch entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens und sind bestmöglich aufbereitet. Der Verlag und der Autor können jedoch trotzdem keine Haftung für Schäden übernehmen, die im Zusammenhang mit Inhalten dieses Buches entstehen.

© VINCENTZ NETWORK, Hannover 2019

Besuchen Sie uns im Internet: www.haeusliche-pflege.net

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen und Handelsnamen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne Weiteres von jedermann benutzt werden dürfen. Vielmehr handelt es sich häufig um geschützte, eingetragene Warenzeichen.

E-Book-Herstellung und Auslieferung: readbox publishing, Dortmund,
www.readbox.net

Foto Titelseite: Fotolia

Satz: Heidrun Herschel, Wunstorf

E-Book ISBN 978-3-7486-0264-4

Andreas Heiber

**Beratungsbesuche,
Betreuungsdienste und mehr
PpSG und TSVG - Der Praxiskommentar**

Inhalt

1 Einleitung

2 Übersicht der Änderungen

3 § 8 Abs. 7 Förderung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

- 3.1 Was ist neu?
- 3.2 Ablauf der Förderung
- 3.3 Chancen der Förderung
- 3.4 Gesetzestext
- 3.5 Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 7 SGB XI zur Förderung von Maßnahmen ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf (Textfassung vom 28.03.2019)

4 § 8 Abs. 8 Zuschüsse zur Digitalisierung

- 4.1 Was ist neu?
- 4.2 Umsetzung
- 4.3 Grenzen der ambulanten Digitalisierung
- 4.4 Gesetzestext
- 4.5 Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 8 SGB XI zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen Richtlinie (Textfassung vom 08.04.2019)

5 § 37 Pflegegeld

- 5.1 Was ist neu?
- 5.2 Praxis
- 5.3 Gesetzestexte

- 5.4 Empfehlung zur Qualitätssicherung der
Beratungsbesuche
 - 5.5 Formular in der Fassung
- 6 § 38a Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant
betreuten Wohngruppen**
 - 6.1 Was ist neu?
 - 6.2 Praxis
 - 6.3 Gesetzestext
- 7 § 45b Entlastungsbetrag**
 - 7.1 Was ist neu?
 - 7.2 Gesetzestext
- 8 § 71 Abs. 1a Pflegeeinrichtungen**
 - 8.1 Was ist neu?
 - 8.2 Entwicklung und Modellversuch
 - 8.3 Viele Fragen zur praktischen Umsetzung
 - 8.4 Gesetzestext
- 9 § 89 SGB XI Grundsätze für die Vergütungsregelung und § 132a
SGB V**
 - 9.1 Was ist neu?
 - 9.2 Einheitliche Grundlagen für die Vergütungshöhe
 - 9.3 Vergütung längerer Wegezeiten
 - 9.4 Gesetzestexte
- 10 § 120 Pflegevertrag**
 - 10.1 Was ist neu?
 - 10.2 Kritik und Praxis
 - 10.3 Gesetzestext
- 11 § 115 Abs. 3 Ergebnisse von Qualitätsprüfungen,
Qualitätsdarstellung, Vergütungskürzung**
 - 11.1 Was ist neu?

- II.2 Praxis
- II.3 Gesetzestext

I2 § 6o Fahrtkosten SGB V

- I2.1 Was ist neu?
- I2.2 Praxis

Autor



Jetzt Code scannen und mehr bekommen ...

<http://www.haeusliche-pflege.net/bonus>



Ihr exklusiver Bonus an Informationen!

Hier erhalten Sie Bonus-Material zum Download. Scannen Sie den QR-Code oder geben Sie den Buch-Code unter www.haeusliche-pflege.net/bonus ein und erhalten Sie Zugang zu Ihren persönlichen kostenfreien Materialien!

Buch-Code: AH1166

I Einleitung

Nach der Systemänderung durch die PSG-Gesetze dachten einige, nun sei es an der Zeit, einfach abzuwarten, wie die Änderungen in der Praxis wirken und erwarteten keine neuen gesetzlichen Änderungen. Allerdings gab es 2017 Neuwahlen und nach längerem Hin und Her eine neue Regierung mit einem neuen Gesundheitsminister, Jens Spahn. Dieser hat auch im Bereich der Pflege einige Gesetze auf den Weg gebracht, die teilweise systematische Neuerungen bringen wie beispielsweise die Zulassung eigenständiger Betreuungsdienste.

Folgende Gesetze haben Änderungen für die ambulante Pflege gebracht, die hier kommentiert werden:

- Gesetz zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften, zum 19.07.2017
- Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpSG) zum 01.01.2019
- Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) zum 11.05.2019

Fragestellung: Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das monatliche Medianbruttoentgelt für Krankenpflegefachkräfte in Vollzeitbeschäftigung in ambulanten Pflegediensten (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

© Darstellung: A.Heiber, SysPra.de 2018

	Krankenpflegefachkräfte		Abstand	
	Vollstationär/KH	ambulant		
Deutschland	3.463 €	2.546 €	917 €	74 %
Baden-Württemberg	3.611 €	2.905 €	706 €	80 %
Bayern	3.504 €	2.716 €	788 €	78 %
Berlin	3.466 €	2.491 €	975 €	72 %
Brandenburg	3.109 €	2.376 €	733 €	76 %
Bremen	3.515 €	X		
Hamburg	3.494 €	X		
Hessen	3.503 €	2.539 €	964 €	72 %
Mecklenburg-Vorpommern	3.060 €	X		
Niedersachsen	3.434 €	2.465 €	969 €	72 %
Nordrhein-Westfalen	3.584 €	2.638 €	946 €	74 %
Rheinland-Pfalz	3.549 €	2.722 €	827 €	77 %
Saarland	3.672 €	X		
Sachsen	3.162 €	2.182 €	980 €	69 %
Sachsen-Anhalt	3.172 €	X		
Schleswig-Holstein	3.480 €	X		
Thüringen	3.259 €	2.232 €	1.027 €	68 %
Median der Vergütungen Dez. 2017, X = keine statistisch relevanten Vergleichswerte				
Quelle: BT-Drs. 19/4331 vom 13.09.18, auf Basis Zahlen Agentur für Arbeit				

Abb. 1

Nicht alle Versprechungen, wie sie insbesondere mit dem Titel: „Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz“ ausgedrückt werden, gelten auch für die ambulante Pflege. Mit dem PpSG werden nicht nur ca. 13.000 stationäre Stellen geschaffen, sondern auch die von der Fallpauschale unabhängige Finanzierung der Pflege im Krankenhaus eingeführt. Was zwangsläufig dazu führt, dass die ambulante Pflege noch weiter unter Druck gerät: denn es gibt für die neu geschaffenen Stellen das Personal nicht!

Da in der ambulanten Pflege noch deutlich schlechter bezahlt wird, wie es zuletzt eine Anfrage der Fraktion der Linken 2018 deutlich gemacht hat (siehe [Abb. 1](#)), besteht die ganz reale Gefahr, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeworben werden. Daran werden zumindest kurzfristig auch nicht die Gesetzesänderungen zur Finanzierung der Pflege (Stichwort Tarifzahlung, §§ 132a SGB V sowie 89 SGB XI) etwas ändern.

Immerhin gibt es durch die beiden Förderprogramme zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur Digitalisierung auch etwas Geld, soweit die Einrichtung selbst die ergänzenden Mittel aufbringt/bringen kann.

Dazu kommt eine durchaus positive inhaltliche Ausweitung der **Beratungsbesuche nach § 37.3** in Verbindung mit einer verhandelbaren und damit deutlich besseren Vergütung. Was dazu führen wird, dass auch diese Besuche länger dauern werden/können und damit Arbeitszeit gebunden wird, die der konkreten Pflege nicht mehr zur Verfügung steht. Es sei denn, hierfür können Mitarbeitergruppen gewonnen werden, die bisher nicht (mehr) verfügbar waren: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund des Alters weniger arbeiten wollen, aber zusätzlich Beratungstätigkeiten übernehmen wollen/könnten.

Die **eigenständige Zulassung der Betreuungsdienste** zur Abrechnung von Sachleistungen wirft zurzeit noch viel mehr Fragen auf als damit gelöst werden: Vom Gesetz her dürfen sie zurzeit nur Betreuung ohne Hilfen bei der Mobilität erbringen, was praktisch kaum möglich ist. Sie sind nach dem Gesetzestext auch nicht berechtigt, Entlastungsleistungen abzurechnen, da sie keine Pflegedienste sind. Und warum, wie die für die Gesetzesänderung zur Begründung herangezogene Studie behauptet, durch die Zulassung von Betreuungsdiensten neue Mitarbeiter gefunden werden sollen, ist eines der weiteren Rätsel.

Eher mittel- bis langfristig werden sich erst die Änderungen zur **Finanzierung von Personalvergütungen** sowie von **längeren Wegezeiten**

auswirken, wie sie sowohl im SGB XI als auch im SGB V eingeführt werden: So lassen sich in vielen Katalogen höhere Wegevergütungen gar nicht so einfach umsetzen, weil sie nicht als Einzelleistungen definiert wurden. Und erst im Rahmen von individuellen Einzelverhandlungen wird man dauerhaft wirklich den realen Wegeaufwand verhandeln können.

Der Praxiskommentar ist wie die Vorgängerbücher dieser Reihe (PNG, PSG 1, 2, 3) wieder folgendermaßen gegliedert:

- Es werden zunächst die wesentlichen Änderungen kurz benannt.
- Es erfolgt eine ausführliche Würdigung und Beschreibung der Änderungen einschließlich der Kommentierung möglicher praktischer Folgen und Hinweise für die Umsetzung.
- Es werden die jeweiligen Gesetzestexte dargestellt sowie auch hier die Richtlinien zur Umsetzung der Zuschüsse zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur Digitalisierung und die Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37.3 einschließlich des neuen Formulars zur Dokumentation dieser Einsätze.

Auch wenn diesmal nicht viele Vorschriften verändert wurden, es liegt weiterhin viel Arbeit auf dem Weg!

Ich hoffe, mit dieser Praxiskommentierung zumindest für die besprochenen Punkte mehr Klarheit geschaffen und Orientierung für die Umsetzung gegeben zu haben!

Andreas Heiber

Bielefeld, 10.08.2019

2 Übersicht der Änderungen

Die wesentlichen Änderungen für die Ambulante Pflege 2018 – 2019		
Pflege-Personalstärkungs-Gesetz (PpSG) zum 01.01.2019, Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) Hinweis. lediglich redaktionelle Änderungen (insbesondere sprachliche Anpassung auch durch neuen Einstufungsbegriff) werden hier nicht aufgeführt		
Betroffene Paragraphen	Geänderte Inhalte bis zum 01.04.2019	Buch, Seite
SGB XI Pflegeversicherung		
§ 1 Abs. 7	Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten als Familienangehörige	–
§ 8 Abs. 6	Finanzierung zusätzlicher stationärer Stellen	–
§ 8 Abs. 7	Förderung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf	Seite 13
§ 8 Abs. 8	Förderung von digitalen Anwendungen zur Entlastung der Pflegekräfte	Seite 23
§ 37	Defintion der Dienste, Erweiterung der Meldepflichten, gesetzliche Erweiterung der Qualitätsempfehlung	Seite 33
§ 38a Abs. 1	Konkretisierung der Formulierung	Seite 59
§ 45b	Statistische Erfassung der Leistungsarten durch die Pflegekassen	Seite 61
§ 45d	Förderung der Selbsthilfe um 0,05 € erhöht, auch auf Bundesebene möglich	–
§ 71 Abs. 1a	Definition von Betreuungsdiensten	Seite 63
§ 89	Berücksichtigung von längeren Wegezeiten	Seite 75
§ 106a	Datenschutzregelung bei Mitteilungen im Rahmen der Beratungsbesuche nach § 37.3	Seite 41